

### 3 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/215

Vorlage 15/71  
Information 15/7  
Ausschussprotokoll 15/42

– Auswertung der Anhörung

**Vorsitzender Günter Garbrecht** verweist auf Vorlage 15/174 mit dem Protokoll der Informationsveranstaltung zum Zulassungsverfahren 2010/2011 für kommunale Träger in NRW, die Information 15/55 mit der Ausarbeitung des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes zum Vergleich der Landesausführungsgesetze zum SGB II sowie ein nicht in Umlauf gebrachtes Schreiben des Landkreistages an den Ausschussvorsitzenden und die Sprecher der Fraktionen.

**Staatssekretär Dr. Wilhelm Schäffer (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)** äußert sich zu der am 27. Oktober 2010 durchgeführten Anhörung zu diesem Gesetzentwurf wie folgt:

Das Ausführungsgesetz des SGB II beschäftigt sich inhaltlich im Wesentlichen mit zwei Komplexen.

Der erste Komplex hat mit einem Verfassungsgerichtsurteil zu tun, das die Bundesregierung umzusetzen hatte und das sich auf die Organisationsform der Arge bezog. Die Bundesregierung hat jetzt einen Vorschlag gemacht, wie damit weiter verfahren werden soll – inklusive eines Vorschlages, wie künftig das SGB II umgesetzt werden soll, nämlich über Zielvereinbarungen.

Diese beiden Änderungen haben wir im Ausführungsgesetz redaktionell nachvollzogen. Die Sachverständigen in der Anhörung haben dazu relativ wenige Anmerkungen gemacht, weil es sich eben lediglich um redaktionelle Anpassungen handelte.

Es wurde allerdings in einem Zusammenhang von den Sachverständigen die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll sei, für die schon zugelassenen und die neu zuzulassenden kommunalen Träger die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts vorzusehen. Das ist so im vorliegenden Ausführungsgesetzentwurf noch nicht vorgesehen. Ich kann Ihnen für die Landesregierung – ich spreche jetzt für das Arbeitsministerium wie für das Innenministerium – sagen, dass keine Bedenken bestünden, wenn der Gesetzgeber diesem Vorschlag der Sachverständigen folgen würde.

**Norbert Post (CDU)** schlägt vor, hierzu einen gemeinsamen Änderungsantrag zu stellen und diesen in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubinden.

**Rainer Bischoff (SPD)** wirft ein, es sei Absicht seiner Fraktion gewesen, genau dieses Vorgehen anzubieten.

**Vorsitzender Günter Garbrecht** zeigt sich erfreut, dass dieses von ihm angestrebte Ergebnis der Beratung bereits erreicht sei.

**StS Dr. Wilhelm Schäffer (MAIS)** konstatiert, dieses erste sehr positive Zwischenergebnis beschleunige die Auswertung der Anhörung ungemein.

Sodann fährt der Staatssekretär mit der Auswertung der Anhörung fort:

Der zweite Komplex, mit dem sich das Ausführungsgesetz beschäftigt, hat mit einem Urteil zu tun, das die Landesregierung in der abgelaufenen Legislaturperiode bekommen hat. Der Verfassungsgerichtshof Münster hat gesagt, dass die Verteilung der Wohngeldersparnis nicht gerecht vollzogen worden ist, dass einer Reihe von Kommunen in Nordrhein-Westfalen Nachteile entstanden sind, während es auf der anderen Seite eine ganze Reihe von Kommunen gegeben hat, denen in den Jahren 2007 bis 2009 Vorteile entstanden sind. Der Verfassungsgerichtshof hat uns aufgefordert, diesen Missständen abzuhelpfen.

In der Anhörung wurden dazu drei Anmerkungen gemacht: Die erste Anmerkung bezog sich auf die Datenbasis, die wir dem neuen Gesetzesvorschlag in der Anlage A hinterlegt haben. Die zweite Anmerkung bezog sich auf den Nachteils- und Vorteilsausgleich. Die dritte Anmerkung bezog sich auf das Verfahren der Verteilung der Wohngeldersparnis insgesamt. Sie wissen, dass wir im alten Gesetz ein be- und entlastungsorientiertes Verfahren haben. Im neuen Gesetz soll daran nichts geändert werden. Ich möchte gerne zu diesen Anmerkungen in der gebotenen Kürze ein paar Bemerkungen machen.

Zu der Datenbasis, der Anlage A: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Datenbasis die amtliche Jahresrechnungsstatistik ist. Auch nach der Anhörung sind wir der Auffassung, dass diese Basis, nämlich die amtliche Jahresrechnungsstatistik, eine solide Grundlage ist – trotz der dazu gemachten Anmerkungen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte.

Erstens. In der amtlichen Jahresrechnungsstatistik wird eine Kategorie von Einnahmen auch im Zusammenhang mit dem SGB II ausgewiesen, zum Beispiel aus Rückforderungen aus vergangenen Jahren, die wir bei der Aufstellung der Anlage A nicht berücksichtigt sehen. Wir halten das für gerechtfertigt, weil die Einnahmekategorie der amtlichen Jahresrechnungsstatistik nicht periodenscharf, das heißt einzelnen Haushaltsjahren genau zuzuordnen ist. In der Anhörung hat ein Sachverständiger gesagt, man könne dies gewissermaßen reparieren, indem man die Kommunen befrage, wie die Einnahmen den einzelnen Haushaltsjahren zuzuordnen seien. – Das wäre aber eine erneute Kommunaldatenerhebung, die genau Gegenstand des Urteils des Verfassungsgerichtshofs gewesen ist, der an der Stel-

le sagt, dass Kommunaldaten, die auf der kommunalen Ebene selbst erhoben worden sind, keine valide Grundlage geben. Deswegen haben wir generell keine Bedenken, wenn der Gesetzentwurf darauf verzichtet, die Einnahmen in die Anlage A bzw. in den Verteilungsmechanismus mit aufzunehmen.

Zweitens: Hilfen zur Gesundheit und allgemeine Sozialausgaben. Da liefert die amtliche Jahresrechnungsstatistik zwar global für NRW insgesamt Daten, aber keine, die hinreichend plausibel auf einzelne Kommunen herunterzubrechen sind. Deswegen haben wir da ein Berechnungsverfahren, ein Zuschlagsverfahren, angewandt – das ich gerne bei Interesse auch genauer erläutern kann –, wie wir es auch schon bei der Anlage B, die vom Verfassungsgerichtshof Münster nicht angegriffen worden ist, angewendet haben, um so die Entlastungen bei den Hilfen zur Gesundheit bzw. bei den allgemeinen Sozialausgaben interkommunal gleich – also das Gleichbehandlungsgebot beachtend – auf alle Kommunen umzulegen. Demnach geht auch der Einwand, der von allen Sachverständigen gemacht worden ist, nach unserer Auffassung fehl. Wir halten den Vorschlag, der auf dem Tisch liegt, für geeignet und vernünftig.

Die zweite Anmerkung im Zusammenhang mit der Verteilung der Wohngeldersparnis bezog sich auf die Frage Nachteilsausgleich versus Vorteilsabschöpfung. Von einigen Sachverständigen wurde die Anregung gegeben, die Landesregierung bzw. das Land möge es doch dabei belassen, nur die entstandenen Nachteile auszugleichen und die in den Jahren 2007 bis 2009 entstandenen Vorteile nicht abzuschöpfen. – Sie wissen, im Gesetzentwurf ist ein Mechanismus vorgesehen, in den nächsten acht Jahren die entstandenen Vorteile schrittweise abzuschöpfen und da, wo ein Achtjahreszeitraum nicht ausreicht, am Ende eine Abschlussrechnung vorzusehen. Wir halten dieses Verfahren nach wie vor für gerechtfertigt, sehen den Gesetzentwurf durch die Anhörung auch bestätigt. Herr Warendorf, ehemals Leitender Richter am Landessozialgericht, hat gesagt, dass diese sogenannte unechte Rückwirkung durchaus verfassungsmäßig und rechtlich nicht anzufechten sei. Das vom Herrn Vorsitzenden dieses Ausschusses erwähnte Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes bestätigt uns in dieser Auffassung ebenfalls, sodass wir es für vernünftig und geboten halten, die Vorteile abzuschöpfen. Damit tragen wir im Übrigen auch der Urteilsbegründung des Verfassungsgerichtshofs Rechnung: indem wir die entstandenen Nachteile ausgleichen und die entstandenen Vorteile nicht bei den Kommunen belassen. Wir halten dies auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen für ein faires und gerechtes Verfahren.

Die dritte Anmerkung kam von einem Sachverständigen, der vorschlug, den Verteilungsmechanismus insgesamt anzupassen und die Wohngeldersparnis nur belastungsorientiert zu verteilen. Der Verfassungsgerichtshof hat den zweistufigen Verteilungsmechanismus be- und entlastungsorientiert nicht kritisiert, hält ihn offensichtlich für vernünftig und geboten. Deswegen sieht die Landesregierung keinen Anlass, daran etwas zu ändern, und will der Empfehlung des Sachverständigen in der Anhörung nicht folgen.

**Michael Scheffler (SPD)** spricht sich namens seiner Fraktion ebenfalls gegen eine Änderung der Anlagen A und B aus. Als langjähriger Kommunalpolitiker warne er davor, neue Ungerechtigkeiten zu schaffen, indem Nachteile ausgeglichen, Vorteile aber nicht abgeschöpft würden. Dies würde in der kommunalen Landschaft sicher sehr kritisch diskutiert.

Zum Thema „Anstalt öffentlichen Rechts“ kämen die Koalitionsfraktionen auf die anderen Fraktionen mit einem Formulierungsvorschlag zu. Am Rande des nächsten Plenums bestehe vielleicht die Möglichkeit, sich auf einen gemeinsamen Änderungsantrag für die Ausschusssitzung am 8. Dezember 2010 zu verständigen.

Sie freue sich, so **Martina Maaßen (GRÜNE)**, dass Herr Post zeitnah zur Adventszeit eine Einladung annehme, die noch gar nicht ausgesprochen gewesen sei.

Er brauche keine Einladung, entgegnet **Norbert Post (CDU)**.

**Martina Maaßen (GRÜNE)** fährt fort, ihre Fraktion nehme den konstruktiven Vorschlag, einen gemeinsamen Änderungsantrag zur Anstalt öffentlichen Rechts einzubringen, gerne an. Erfreulicherweise werte die Landesregierung die Einlassungen aus der Anhörung so, dass den zugelassenen kommunalen Trägern in NRW die Möglichkeit gegeben werden könne, über die Organisationsform vor Ort zu entscheiden.

Auch die von Herrn Dr. Schäffer erläuterten Anmerkungen zur Datenbasis, zur Vorteilsabschöpfung und zum Nachteilsausgleich sowie zum be- und entlastungsorientierten Verfahren stießen in der grünen Fraktion auf Zustimmung.

**Peter Preuß (CDU)** nimmt den Verfahrensvorschlag von Herrn Scheffler an.

Hinsichtlich der Vorteilsabschöpfung vertrete die CDU-Fraktion allerdings eine andere Meinung. Auch wenn die unechte Rückwirkung zulässig sei, sollte auf die Rückforderung verzichtet werden, um Vertrauensschutz zu gewährleisten und somit Unmut in der kommunalen Landschaft zu vermeiden.

**Norbert Post (CDU)** kommt auf Pressemeldungen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes zu sprechen, denen zufolge die Bundesagentur über die direkte Teilhabe von Jugendlichen Verträge mit den Kommunen schließen wolle. Es stelle sich die Frage, ob diese Möglichkeit in das Anwendungsgesetz aufgenommen werden müsse oder ob dazu eine noch nicht vorliegende Rechtsverordnung des Bundes genüge. Die Jugendämter in den Kommunen verfügten ohnehin über Konzepte für Jugendliche, sodass es sinnvoll wäre, diese mit entsprechenden Angeboten der Bundesagentur zu verknüpfen. Das bedeute im Klartext, dass die künftigen Jobcenter über einen Vertrag mit den Kommunen die für die Jugendlichen notwendigen Mittel direkt und ohne großen Verwaltungsverlust einspeisen würden. Auf diese Weise lasse sich eine Diskriminierung der Jugendlichen vermeiden.

Er könne Herrn Post in der Sache uneingeschränkt recht geben, so **StS Dr. Wilhelm Schäffer (MAIS)**. Vernünftigerweise sollten die Kommunen in einer konzertierten und abgestimmten Art und Weise das Bildungs- und Teilhabepaket umsetzen und nicht neben den bereits vorhandenen Strukturen neue Strukturen schaffen. Allerdings gebe es in diesem Zusammenhang einen durchaus Streitbefangenen Diskussionsprozess auf Bundesebene, der wahrscheinlich zu einem Vermittlungsverfahren führen werde. Dessen Ergebnisse sollte man abwarten.

Zur Stunde sei davon auszugehen, dass der wie auch immer geartete Kompromiss wie viele andere Elemente des SGB II auf der Basis des SGB II selbst umgesetzt werden könne und nicht einer zusätzlichen Regelung im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz bedürfe. Vermutlich bestehe also kein Bedarf, das Ausführungsgesetz zu ändern oder anzupassen. Absehen ließe sich dieser Bedarf im Übrigen ohnehin noch nicht, da das Verfahren andauere.

**Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)** lehnt es namens ihrer Fraktion ab, den kommunalen SGB-II-Leistungsträgern die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts zu wählen. Bereits jetzt sei die Umsetzung in den sogenannten Jobcentern der Kontrolle durch die kommunalen Vertretungskörperschaften weitgehend entzogen. Dieser Zustand würde sich verschärfen, wenn sich die Jobcenter als Anstalten öffentlichen Rechts weiter verselbstständigen könnten.

(Zurufe: Das gilt nur für die Optionskommunen!)

Der Vertreter der Stadt Bielefeld, Herr Kähler, habe in der Anhörung kritisch angemerkt, dass die bisherigen Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Bundesagentur für Arbeit mit wenig aussagekräftigen statistischen Kennwerten arbeiteten und dem Ziel der sozialen Integration erwerbsloser Menschen kaum dienen. Die zwischen Land und örtlichen SGB-II-Trägern zu vereinbarenden Ziele müssten differenzierter sein. Zudem brauche man validere Indikatoren für die Zielerreichung. Das Parlament sollte den Problemkomplex der Zielvereinbarungen sehr kritisch begleiten.

Die rechtliche Beurteilung zum Thema „Wohngeldersparnis“ falle kontrovers aus. Die Linke bleibe bei ihrer Auffassung, dass zumindest den besonders hoch verschuldeten Kommunen die Rückzahlung erlassen werden sollte. Ein anderes Vorgehen widerspräche dem Versprechen der Landesregierung, die Kommunen beim Erhalt bzw. bei der Wiederherstellung ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit zu unterstützen.

Der vorliegende Gesetzentwurf befasse sich mit den Optionskommunen, stellt **Martina Maaßen (GRÜNE)** klar. Die Jobcenter könnten nach dem Willen des Bundesgesetzgebers per se nicht Anstalt öffentlichen Rechts werden. Wählten die kommunalen Träger die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts, könne dies durchaus einen Steuervorteil für Arbeitsmarktinstrumente, für Personal und auch für die Betroffenen selber bedeuten.

Die Grünen lehnten den CDU-Vorschlag ab, auf die Rückforderung im Zusammenhang mit der Wohngeldersparnis zu verzichten, und teilten die Auffassung der Lan-

desregierung, dass dies rechtens sei und der Vertrauensschutz weniger wiege als der interkommunale Ausgleich. Im Übrigen interessiere, woher die CDU-Fraktion das Geld nehmen wolle.

**Andrea Asch (GRÜNE)** bezieht sich auf die Äußerungen von Herrn Post: In der Tat könne das Land, wie Herr Staatssekretär soeben zu Recht ausgeführt habe, im Ausführungsgesetz derzeit keine Regelung zum Bildungs- und Teilhabepaket treffen, da Ausführungsgesetze immer auf einer bundesgesetzlichen Grundlage beruhten, die in diesem Fall aber noch nicht vorliege. Gleichwohl begrüße sie die Position von Herrn Post und vielleicht auch der gesamten CDU-Fraktion, die im Übrigen genau der entspreche, die die rot-grüne Landesregierung im Bundesrat zum Vorschlag von Frau von der Leyen einnehmen werde. Nicht die Bundesagentur sollte die Leistungsvereinbarungen treffen und die Organisation des Bildungs- und Teilhabepaketes übernehmen, sondern die Kommunen, die über das Know-how verfügten, die als Jugendhilfeträger den Kontakt zu Initiativen und Einrichtungen hätten und als Schulträger schulnahe Angebote organisieren könnten. Teile die CDU diese Meinung, komme vielleicht ein bisschen Bewegung in die Diskussion.

Allerdings würden in diesem Feld bereits Fakten geschaffen. Es gäbe im Vorgriff auf das Gesetz Richtlinien zur Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung. Leistungsanbieter und Arbeitsagenturen träfen vor Ort schon Leistungsvereinbarungen. In diesem Zusammenhang interessiere, ob ein Gesetz überhaupt vollzogen werden könne, bevor es verabschiedet sei.

Frau Asch meine die HEGA der Bundesagentur für Arbeit (*Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen*), so **Vorsitzender Günter Garbrecht**. In der Tat binde hier eine Bundesbehörde ohne gesetzlichen Auftrag Personalkapazitäten, die an anderer Stelle dringend benötigt würden. Es stehe schließlich noch nicht fest, ob die Jobcenter oder die Kommunen die Umsetzung des Paketes übernehmen sollten. Man könne Herrn Post insofern nur zustimmen.

**StS Dr. Wilhelm Schäffer (MAIS)** bestätigt, offenbar sei die Bundesagentur für Arbeit tatsächlich in Vorbereitungen eingetreten, das Bildungs- und Teilhabepaket umzusetzen, ohne präzise zu wissen, wie das Gesetz einmal lauten werde. Nach Aussagen von Frau Schönefeld würden jedoch noch keine Vereinbarungen getroffen, sondern lediglich Vorschläge und Entwürfe für Vereinbarungen gemacht. Der Arbeitsminister des Landes habe sich schriftlich an die Bundesarbeitsministerin gewandt und dieses Verfahren heftig kritisiert. Diese Kritik werde auch bei der zurzeit stattfindenden ASMK in Wiesbaden sowohl beim Kaminesgespräch wie im Plenum geäußert. Das Ministerium habe zudem einen Brief an alle zugelassenen kommunalen Träger und die Arge-Geschäftsführer in Nordrhein-Westfalen gesandt, dass das Land derartige Vorfestlegungen missbillige.

Zu dem von Herrn Preuß geforderten Verzicht auf die vorgesehene Vorteilsabschöpfung äußert der Staatssekretär, bei der Vorteilsabschöpfung werde nicht rückwirkend Geld von den Kommunen eingefordert, sondern die Forderung mit künftigen Ansprü-

chen an Wohngeldersparnis verrechnet. Dieses Vorgehen stelle eine verlässliche Grundlage dar, verschiebe die Belastung in die nächsten Jahre und mache sie so verkraftbar. Wesentliches Argument für die Vorteilsabschöpfung sei das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom Mai dieses Jahres. Darin hebe es zentral darauf ab, dass Nordrhein-Westfalen mit dem alten Verteilungsmechanismus und der nicht validen Datengrundlage der KDE gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung verstoßen habe. Dies wäre wieder der Fall, würde man dem Vorschlag von Herrn Preuß folgen, da dann die Nachteile bei einem Teil der kommunalen Familie ausgeglichen, die Vorteile bei dem anderen Teil der kommunalen Familie aber belassen würden. Dieses Vorgehen wäre verfassungsrechtlich in höchstem Maße angreifbar. Die Vorschläge im vorliegenden Gesetzentwurf halte man dagegen für mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs in Einklang stehend.

Knackpunkt in der Diskussion sei die Frage gewesen, so **Dr. Stefan Romberg (FDP)**, ob sich eine Kommune auf Vertrauensschutz berufen könne, wenn sie verfassungswidrig geflossenes Geld kassiert habe. Aus FDP-Sicht dürfe es in diesem Fall keinen Vertrauensschutz geben. Das von der Landesregierung vorgesehene Verfahren, die Angleichung über einen längeren Zeitraum zu strecken, sei mit Blick auf die Gerechtigkeit innerhalb der kommunalen Familie zielführend.

Die FDP-Fraktion begrüße es, dass den Optionskommunen die Möglichkeit eingeräumt werden solle, Anstalt öffentlichen Rechts zu werden, da damit mehr Eigenständigkeit einhergehe.

**Rainer Bischoff (SPD)** wirft Herrn Preuß vor, die sachliche Ebene soeben verlassen zu haben. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen habe die Angaben der Kommunen im Zusammenhang mit der Verteilung der Wohngeldersparnis als verfassungswidrig eingestuft. Das Ministerium, das diese Angaben der Kommunen übernommen habe, sei von Herrn Laumann geführt worden. Die Fehlerquelle liege demnach entweder bei Herrn Laumann oder bei den Kommunen. Der Haushaltsgesetzgeber des Landes wäre ziemlich spendabel, wenn er die 236 Millionen € einfach in den Wind schreiben würde.

**Hubert Kleff (CDU)** betont, hier gehe es allein um den Vertrauensschutz der Kommunen. Die entscheidende Frage laute, ob die Kommunen Bescheide unter Vorbehalt oder mit Rechtskraft erhalten hätten.

**Vorsitzender Günter Garbrecht** konstatiert, damit seien die Positionen hinreichend dokumentiert. Sowohl das Gutachten als auch die Anhörung hätten deutlich gemacht, dass man sich bei verfassungswidrigen Bestimmungen nicht auf den Vertrauensschutz berufen könne. In diesem Punkt bleibe das Bild im Ausschuss jedoch uneinheitlich. Beim Thema „Anstalt öffentlichen Rechts“ herrsche mit Ausnahme der Linken Einvernehmen. Sicher werde der Ausschuss in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 eine mehrheitsfähige Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum abgeben können.

Der Ausschuss diskutiert kontrovers. – Für die AGSI-Ausschusssitzung am 8. Dezember 2010 ist die Abstimmung über eine Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung an das Plenum vorgesehen.





## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration**

### **5. Sitzung (öffentlich)**

24. November 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- 1 Bericht über die Sonder-Gesundheitsministerkonferenz am 25. Oktober 2010** **5**
  - Bericht der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
    - Nach ihrem Bericht beantwortet Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) Fragen des Abgeordneten Dr. Stefan Romberg (FDP).
  
- 2 Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie** **8**
  - Gesetzentwurf  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/484
  - Verfahrensabsprache

Der Ausschuss will zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung durchführen. Die Einzelheiten werden von den Obleuten vereinbart. – Das MGEPA sagt zu, dem Ausschuss noch vor Weihnachten 2010 einen schriftlichen Bericht über den Einsatz der Videoüberwachung nach dem PsychKG zu übermitteln.

**3 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen 10**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/215

Vorlage 15/71  
Information 15/7  
Ausschussprotokoll 15/42

– Auswertung der Anhörung

Der Ausschuss diskutiert kontrovers. – Für die AGSI-Ausschusssitzung am 8. Dezember 2010 ist die Abstimmung über eine Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung an das Plenum vorgesehen.

**4 Lobby für Erwerbslose stärken – Erwerbslosenzentren und -beratungsstellen fördern und landesweit ausbauen! 18**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/132

Vorlage 15/101

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Die in der Einladung E 15/114 vorgesehene Abstimmung wird auf Wunsch der antragstellenden Fraktion der Linken auf die AGSI-Sitzung am 8. Dezember 2010 verschoben. – Das MAIS soll bis dahin zu den von Frau Dr. Carolin Butterwegge (Linke) angesprochenen Punkten Stellung nehmen.

**5 Frauen mit Zuwanderungsgeschichte unterstützen – Gewalt bekämpfen** **20**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/471

Auf Vorschlag des Vorsitzenden überweist der zur Mitberatung aufgerufene AGSI-Ausschuss den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/471 an den Unterausschuss Integration. Nach dortiger Befassung soll der Antrag erneut im AGSI-Ausschuss aufgerufen und ein Votum an den federführenden Ausschuss für Frauen, Gleichberechtigung und Emanzipation abgegeben werden.

**6 Keine Verschlechterungen bei Integrationskursen** **21**

Antrag  
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/478

Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/533

Auf Vorschlag des Vorsitzenden überweist der AGSI-Ausschuss den Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen Drucksache 15/478 sowie den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke Drucksache 15/533 an den Unterausschuss Integration. – Die Landesregierung sagt zu, den AGSI-Ausschuss sowie den Unterausschuss Integration zur Unterstützung der weiteren Beratung über den aktuellen Sachstand in Nordrhein-Westfalen zu informieren.

**7 Leistungsfähigkeit der Arbeitsschutzbehörden in Nordrhein-Westfalen** **22**

In Verbindung mit:

**8 Qualität der festgestellten Verstöße gegen Arbeitszeitvorgaben an nordrhein-westfälischen Krankenhäusern**

Vorlage 15/184

Den Ausführungen von StS Dr. Wilhelm Schäffer (MAIS) schließt sich eine Diskussion an.

- 9 Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz sowie der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und zur Aufhebung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung sowie der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungen 33**

Vorlage 15/125

Der Ausschuss wurde gehört.

- 10 Verschiedenes 34**

- a) Benennung einer Vertretung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration als Mitglied des Aufsichtsrates der Epidemiologisches Krebsregister NRW gGmbH 34**

Vorsitzender Günter Garbrecht benennt im Einvernehmen mit den Obleuten Herrn Arif Ünal (Grüne) zum ordentlichen Mitglied und Frau Angela Lück (SPD) zum stellvertretenden Mitglied.

- b) Vorschlag für ein Aufsichtsratsmitglied und eine Stellvertretung der ZTG Zentrum für Telematik im Gesundheitswesen GmbH 34**

Vorsitzender Günter Garbrecht benennt Herrn Hubert Kleff (CDU) zum Aufsichtsratsmitglied und Herrn Dr. Stefan Romberg (FDP) zum stellvertretenden Aufsichtsratsmitglied.

- c) Sitzungstermin 34**

Der für den 8. Dezember 2010 vorgesehene Bedarfstermin wird wahrgenommen, um eine öffentliche Anhörung und im Anschluss daran eine Beratungssitzung durchzuführen.

\* \* \*